

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 43 = 6.F. Jg. 3, 1899, S. 1243 - 1243

Welche Einreden können im ordentlichen Verfahren nach vorangegangenen Urkundenprozessen geltend gemacht werden?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten oder an diesen zugestellt (§ 82 C.P.D.). Hierdurch wurde die Nothfrist für Einlegung der Revision in Lauf gesetzt und es ist das Urtheil mit Ablauf der Revisionsfrist allerdings rechtskräftig geworden. Stände die Zwangsvollstreckung aus diesem Urtheil in Frage, so hätte sie in Gemäßheit der § 665 ff. C.P.D. eingeleitet werden können und müssen. Nach dem Bekanntwerden des Todes der Wittve F. blieb nun als einziger Weg, auf dem zur Aufhebung des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 und zum Ersatze desselben durch ein anderes der durch den Tod der F. veränderten Sachlage entsprechendes Urtheil zu gelangen war, nur der in § 433 C.P.D. eröffnete. Diesen Weg haben die Parteien, Kläger allerdings mit nicht ganz klaren Anträgen betreten und das Berufungsgericht ist auf ihr Anrufen ganz korrekt gemäß § 433 thätig geworden und hierbei insbesondere in dem neuen Urtheil in den durch diese Vorschrift gezogenen Grenzen geblieben. Daß die Rechtskraft des Urtheiles vom 7. Dezember 1897 der Anwendung des § 433 nicht im Wege stand, kann nicht bezweifelt werden. Nach richtiger Ansicht kommt ferner aber § 433 nicht bloß dann zur Anwendung, wenn der Schwurpflichtige erst nach der Zuschreibung und Auferlegung des Eides stirbt, sondern muß auch dann zur Anwendung gebracht werden, wenn der Tod desjenigen, welchem der Eid auferlegt ist, schon früher während der Rechtshängigkeit eingetreten ist (vergl. Wilmowski-Levy zu § 433 Abs. 2; Gaupp, 3. Aufl. zu § 433 Art. I Abs. 2; Seuffert, Comment. zu § 433 Art. 1 Abs. 1; Petersen, Comment. Art. 2 zu § 433; Wach in Gruchot, Beitr. XXXVIII S. 488; Seuffert, Arch. Bd. 45 Nr. 228, Bd. 46 Nr. 233).

---

Nr. 124.

**Welche Einreden können im ordentlichen Verfahren nach vorangegangenen Urkundenprozesse geltend gemacht werden?**

C.P.D. §§ 561, 562.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 13. März 1899 in Sachen der Frau S., Beklagten, wider U., Kläger. IV. 335/98.)

Die Revision der Beklagten wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Nach den vom Reichsgerichte über die Zulässigkeit von Einreden im ordentlichen Verfahren gegenüber dem vorangegangenen Verfahren